

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Härtsfeld für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) i. V. mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und § 4 der Verbandssatzung vom 14.07.2011 hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Härtsfeld am 26.07.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.725.150
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 1.725.150
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.161.150
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 1.161.150
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	186.541
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 305.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 118.459
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 118.459
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	263.459
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 145.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	118.459
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

263.459

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

210.000

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

500.000

§ 5 Beiträge der Mitglieder

Die Betriebskostenumlage in Höhe von 1.082.610 € wird nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung zu 50 % im Verhältnis der von den einzelnen Verbandsmitgliedern der Kläranlage zufließenden Abwassermengen und zu 50 % im Verhältnis der Einwohnerwerte (EW) auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Die Zinsumlage für Investitionskredite in Höhe von 36.000 € wird nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nur auf die kreditfinanzierenden Mitglieder entsprechend den tatsächlichen Schuldenständen zum 31.12. des Vorjahres umgelegt. Die Deckung der Investitionskosten erfolgt nach § 13 Abs. 1 und 5 der Verbandssatzung durch eine Vermögensumlage in Höhe von 41.541 € und eine Tilgungsumlage in Höhe von 145.000 €.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 01.09.2022, Az.: RPS14-2207 - 15/6/65, gemäß § 28 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit dieser Haushaltssatzung bestätigt, den in § 2 der Haushaltssatzung auf 263.459 € festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 210.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wurde gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO in dieser Höhe genehmigt. Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO ebenfalls genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2022 liegt gemäß § 18 GKZ i. V. mit § 81 Abs. 4 GemO in der Zeit von Montag, 26.09.2022 bis Mittwoch, 05.10.2022 – je einschließlich – beim Verbandsvorsitzenden, Bürgermeister Thomas Häfele, Rathaus Neresheim, Zimmer 204, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Neresheim, 23.09.2022
gez. Thomas Häfele
Verbandsvorsitzender